

**Vereinbarung
über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme
nach §§ 3, 12 Abs. 1 Nr. 2 und §§ 2, 11 Abs. 1 EKrG**

Zwischen der

DB Netz AG

Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt a. Main

Vertragsabwickelnde Stelle:

DB Netz AG

Region Südwest

Netz Stuttgart

Presselstr. 17

70191 Stuttgart

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 47.3 – Baureferat Süd,

Willi-Bleicher-Straße 3, 73033 Göppingen

- nachstehend **Bund** genannt -

sowie der

Stadt Backnang

vertreten durch den Bürgermeister,

Am Rathaus 1, 71522 Backnang

- nachstehend **Stadt** genannt –

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)

folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Eisenbahnstrecke (Nr. 4930) von Waiblingen nach Backnang kreuzt in Bahn-km 17,7+71 die Bundesstraße B14 bei Backnang.
- (2) Die vorhandene Kreuzung ist als Eisenbahnüberführung hergestellt.
- (3) Beteiligte an der Kreuzung gem. Abs. 1 sind die DB Netz AG als Baulastträgerin des Schienenweges, die Bundesrepublik Deutschland (Bund) als Baulastträgerin der Bundesstraße B14.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs verlangt der Bund den Ausbau der B14 von 2 auf 4 Streifen, den Bau einer Gemeindeverbindungsstraße sowie je eines Ein- und Ausfahrtstreifens der AS Backnang-Mitte.

Die DB Netz AG verlangt aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs die Verbreiterung des Lichtraums der EÜ und die erforderliche Ausführung für den Regelverkehr D4 mit Lastmodell LM71 mit einem Lastklassenbeiwert $\alpha = 1,21$.
- (5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich – mit Ausnahme der Herstellung der Genfer Straße – um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG handelt.
- (6) Im Zusammenhang mit der Anschlussstelle B14/K1897 ist geplant, dass die östlich und parallel zur B14 geführte „Genfer Straße“ erstmalig die Eisenbahnstrecke (Nr. 4930) von Waiblingen nach Backnang in ca. Bahn-km 17.7+80 kreuzen wird.
- (7) Die neue Kreuzung wird als Eisenbahnüberführung (EÜ) hergestellt.
- (8) Beteiligte an der Kreuzung gem Abs. 6 sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und die Stadt Backnang Baulastträger der neuen Straße „Genfer Straße“.
- (9) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Herstellung einer neuen Kreuzung im Sinne der §§ 2, 11 Abs. 1 EKrG handelt.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

Die Herstellung einer neuen Kreuzung nach §§ 2, 11 Abs. 1 EKrG und die Änderung der vorhandenen EÜ nach §§ 3, 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG werden in einem Bauwerk realisiert

- (1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahme:
 - a) Abbruch der bestehenden Eisenbahnüberführung
 - b) Herstellung der Eisenbahnüberführung (BW 20) mit folgenden Daten:

– Bauart Überbau	Spannbetonhohlkasten
– Gründung (Seite Waiblingen)	tiefgegründetes Hohlwiderlager
– Gründung (Seite Backnang)	flachgegründetes Hohlwiderlager
– Bauwerksflügel	parallel zum Gleis
– Stützweite (m)	64,00
– Lichte Weite (m)	60,10
– Konstruktionshöhe (m)	ca. 5,20
– Lichte Höhe (m)	>4,70
– Gesamtbreite (m)	11,67
– Breite zw. Geländern (m)	10,86
– Kreuzungswinkel (gon)	87,13

- Verkehrslasten LM71, SW/0, $\alpha = 1,21$ und SW/2
 - Hohlwiderlager als Betriebszugang für Fa. Syna.
-
- c) Herstellung von Verbau- bzw. Bodenanker zur Baugrubensicherung in entspannter Endlage
 - d) Oberbaumaßnahmen (Schienenform UIC6), einschließlich Rück- und Neubau Weichen 3 und 4
 - e) Herstellung Gleis- und Streckenentwässerung im Maßnahmebereich
 - f) Anpassung der Oberleitung (Zusammenhang mit Strecke 4931) nebst Stromversorgungsanlagen und Herstellung von drei zusätzlichen F-, G- und T-Schaltern in Sulzbach, Forns- bach und Gaildorf West
 - g) Erneuerung Weichenheizungen (Weiche 3 und 4)
 - h) Verlegung der bahneigenen Kabel (TK, LST) inkl. Herstellung Kabelkanäle
 - i) Ggf. Verlegung eines Vodafone-Kabels
 - j) Schutzerdungsanlage und Anschluss an die Bahnerdung
 - k) Verlegung eines Mastes und der Freileitung der Fa. Syna
 - l) Sicherung des Abwasserkanal der Stadt Backnang
 - m) Sicherung und ggf. Verlegung LWL-Kabel (parallel Starkstromleitung)
 - n) Baunebenkosten (Baustelleneinrichtung, Ausführungsplanung) anteilig
 - o) Sicherungsleistungen gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb
 - p) Grunderwerb
- (2) Beschreibung der nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen:
- a) Im Zusammenhang mit den Arbeiten gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. f) werden zwecks Optimierung der Anlagen der DB Netz AG im Namen und für Rechnung der DB Netz AG je im Zusammenhang mit BW 20 und 21 ein zusätzlicher Schalter hergestellt.
 - b) Baunebenkosten (Baustelleneinrichtung, Ausführungsplanung) zu Buchstabe a)
 - c) Sicherungsleistungen zu Buchstabe a)
- Weiterhin gibt es folgende Zusammenhangsmaßnahme:
- Erneuerung und Erweiterung des Abwasserkanals durch die Stadt im Rahmen einer städtischen Maßnahme.
- (3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:
- Anlage 1: Erläuterungsbericht, Stand 04.04.2023
 - Anlage 2: Übersichtskarte, M 1:25000, Stand 14.04.2022
 - Anlage 3: Übersichtsplan, M 1:2000, Stand 14.04.2022

- Anlage 4: Kreuzungslageplan / Planfeststellung, M:1:1000, Stand 22.10.2003
- Anlage 5: ivl-Plan, M 1:1000, Stand 06/2011
- Anlage 6: Bestandsplan, Übersicht, M 1:100, Stand 14.12.1938
- Anlage 7: Bestandsplan, Grundriss, M 1:50, Stand 04.02.1937
- Anlage 8: Bestandsplan, Schnitte, M 1:50, Stand 27.08.1937
- Anlage 9: Bauwerksplan, Draufsicht, M 1:100, Stand 14.04.2022
- Anlage 10: Bauwerksplan, Längsschnitt, M 1: 150, 14.04.2022
- Anlage 11: Bauwerksplan, Querschnitt, M 1:100, 14.04.2022
- Anlage 12: Verbauten_Anker, Draufsichten, Schnitte, Stand 14.04.2022
- Anlage 13: Leitungsübersicht, Stand 01.02.2023
- Anlage 14: Leitungsbestandsplan; Stand 14.04.2022
- Anlage 15: Kostenberechnung EP, Stand 12/2022
- Anlage 16: Kostenübersicht, Stand 25.08.2023
- Anlage 17: Erläuterung zur vorläufigen Ermittlung der Kosten
„Genfer Straße“ Stand 04.04.2023
- Anlage 18.1: Zusammenstellung der vsl. Kosten nach §§12, Abs 1. Nr. 2 EKrG,
Stand 22.08.2023
- Anlage 18.2: Zusammenstellung der vsl. Kosten nach §§11, Abs 1. Nr.2 EKrG,
Stand 22.08.2023

§ 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Der Bund führt die geplante Baumaßnahme auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschluss des RP Stuttgart vom 24. November 2005, bestandskräftig seit 18.10.2007, Az.: 15-3912-4/201-2002 durch. Der Bund hat weiterhin zwei Verfahren wegen Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung eingeleitet.

§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme

- (1) Der Bund plant und führt die in § 2 Abs.1 Buchst. a) - j), l), n), o) und Abs. 2 Buchst. a) und c) aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 – StB 15/7174.2/4-6/ 3638859, durch.

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

Die Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. k) und m) (Ausführungsplanung und Bau) werden durch die Syna aufgrund entsprechender Beauftragung des Bundes durchgeführt.

Die Stadt plant und baut den Abwasserkanal nach § 2 Abs. 2 als städtische Maßnahme.

- (2) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 Abs. 1 des EKrG bleibt hiervon unberührt.

- (3) Die Realisierung der Maßnahme ist in den Jahren 2024 - 2028 vorgesehen. Der Baubeginn wird der DB Netz AG 6 Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt.
- (4) Der Beteiligte, welcher die Baudurchführung übernommen hat, haftet gegenüber dem anderen Beteiligten nicht für erhöhte kreuzungsbedingte Kosten aufgrund mangelhafter Leistungen des Auftragnehmers, bauvertraglicher Streitigkeiten oder Insolvenzen, es sei denn, ihm sind Pflichtverletzungen bei der Erfüllung seiner Bauherrenaufgaben anzulasten, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- (5) Werden Leitungsanpassungen erforderlich, die auf Grundstücken des nicht baudurchführenden Beteiligten liegen, ist dieser verpflichtet, seine Rechte gegenüber dem für die Leitung zuständigen Dritten auszuüben und den baudurchführenden Beteiligten bei der Durchsetzung von Folge- und Folgekostenpflichten zu unterstützen.
- (6) Während der Bauausführung wird die Eisenbahnstrecke und die Straße zeitweise gesperrt. Der verbleibende Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, ARS Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 – StB 15/7174.2/4-6/3638859.
- (2) Für die 1. Hauptprüfung der Eisenbahnüberführung nach §2 Abs. 1 b) sind die Ril 804 einschließlich der mitgeltenden Unterlagen der DB Netz AG zu beachten.
- (3) Der Bund wird als Baudurchführender rechtzeitig vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termine für die Durchführung der 1. Hauptprüfung sowie der Abnahme bekannt geben.
- (4) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten für die Eisenbahnüberführung wie folgt festgelegt: DB-GISREF

Die Planung der Straßenanlagen bleibt davon unberührt und wird durch den Bund nach dem Referenzsystem „Gauß-Krüger“ geplant. Zwischen dem Bund und der DB Netz AG soll auf der Grundlage gemeinsam festgelegter Transformationsparameter und eines Höhenoffset ein gemeinsames Festpunktfeld bestimmt werden.

- (5) Die DB Netz AG erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Die DB Netz AG erhält alle für die Erhaltungszwecke ihrer Anlagen erforderlichen Bauwerksunterlagen in 1-facher Ausfertigung. Soweit die Bestandspläne neue Anlagen betreffen, müssen die Unterlagen folgenden Standard erfüllen:

pdf / dwg

Bei vorhandenen Anlagen, die geändert werden, sind die Bestandspläne im vorhandenen Standard zu erstellen. Die Pläne werden bis spätestens 6 Monate übergeben.

- (6) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt:

pdf / dwg

§ 6 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 12 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten / anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMDV ermittelt (vgl. u. a. Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen, ARS Nr. 8/1989 vom 17.05.1989 – StB 17/E 10/E 14/78.10.20/19 Va 89)

- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigefügten „Kostenübersicht der voraussichtlichen Kosten“ (Anlage 16) voraussichtlich **34.829.932 EUR**, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.

Sie sind kreuzungebedingt und werden in Höhe von vsl. **27.853.946 EUR** nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG von der DB Netz AG und vom Bund vorläufig nach einem vereinfachten Kostenschlüssel (DB Netz AG 1/3 und Bund 2/3) getragen.

Von den kreuzungsbedingten Kosten entfallen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG

-	auf die DB Netz AG	1/3,	9.283.721 EUR
-	auf den Bund	2/3,	18.570.226 EUR

Der Bund und die DB Netz AG haben sich aufgrund zeitkritischer Umstände auf einen vorläufigen und vereinfachten Kostenteilungsschlüssel verständigt. Der Bund verpflichtet sich bis spätestens mit der Ausführungsplanung eine Ermittlung des Kostenteilungsschlüssels nach Fiktiventwürfen vorzulegen. Diese werden als Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung aufgenommen.

Die kreuzungsbedingten Kosten gemäß § 11 Abs. 1 EKrG werden nach vorl., vereinfachter Berechnung (Anlage 17) mit ca. 20 % der Gesamtkosten beziffert und in Höhe von **6.965.986 EUR** entfallen auf die Stadt Backnang als Straßenbaulastträger der Genfer Straße und werden vollumfänglich durch die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Land Baden-Württemberg getragen.

Der Bund und die DB Netz AG haben sich für die Maßnahme gemäß § 11 Abs. 1 EKrG auf einen vorläufigen und vereinfachten Kostenteilungsschlüssel verständigt. Der Bund verpflichtet sich bis spätestens mit der Ausführungsplanung eine Ermittlung der Kosten in Abgrenzung zur Maßnahme nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG nach Fiktiventwürfen vorzulegen. Diese werden als Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung aufgenommen.

- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.

Die Beteiligten gehen vorläufig im Hinblick auf eine laufende steuerrechtliche Prüfung davon aus, dass der Straßenbaulastträger seine nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen nicht als Unternehmer ausführt. Diese Annahme hat kein Präjudiz für die noch zu treffende Entscheidung der Finanzverwaltung.

Kann sich der Straßenbaulastträger zukünftig nicht mehr auf die Anwendung des § 2b Abs. 1 UStG berufen und ist er auch nach anderen Vorschriften nicht als Nicht-Unternehmer tätig oder zeigt er seine Unternehmereigenschaft gegenüber dem anderen Beteiligten an, sind die von ihm erbrachten Leistungen umsatzsteuerbar und entsprechend den gesetzlichen Regelungen ggf. umsatzsteuerpflichtig. Darüber hinaus behält sich der Leistende das Recht vor – soweit gesetzlich zulässig – auf eine Umsatzsteuerfreiheit zu verzichten (Option nach § 9 UStG). Der Verzicht ist dem anderen Beteiligten schriftlich anzuzeigen.

Ist eine vereinbarte Leistung umsatzsteuerpflichtig, so verstehen sich die in dieser Vereinbarung benannten Entgelte grundsätzlich als Netto-Entgelte zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Haben die Beteiligten lediglich die Weiterberechnung der bei Ausführung der Leistung entstehenden Kosten vereinbart, ist das Leistungsentgelt ggf. nachträglich anzupassen, soweit der Leistende einen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Sollten Finanzverwaltung oder ein zuständiges Gericht eine abweichende umsatzsteuerliche Einschätzung der Leistungen nach dieser Vereinbarung vertreten, wird der Leistende dem Leistungsempfänger eine (korrigierte) Rechnung nach Maßgabe des § 14 UStG ausstellen und zusammen mit entsprechendem Nachweis über die abweichende umsatzsteuerliche Einschätzung dem Leistungsempfänger zukommen lassen (z. B. bestandkräftiger Bescheid nebst Korrespondenz, Betriebsprüfungsbericht o. ä.). Ein daraus resultierender (höherer) Umsatzsteuerbetrag ist vom Leistungsempfänger zusätzlich zu dem in dieser Vereinbarung benannten Entgelt zu zahlen, soweit der Leistende die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt schuldet. Die Ausgleichspflicht gilt bei einer Verminderung der Umsatzsteuer für den Leistenden entsprechend. Die Zahlung wird fällig nach Ablauf von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Erteilung einer (korrigierten) Rechnung, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entspricht nebst zusätzlichen Unterlagen.

- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen.

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom BMDV anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (vgl. Rundschreiben (RS) BMDV vom 10.06.2010 – StB 15/7174.2/5-07/1220977).

Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbaulastträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.

- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 Abs. 2 der 1. EKrV in Höhe von 20 % der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMDV vom 28.09.2004 – S 16/78.11.00/13 B 03).

- (7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB Netz AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (RS BMDV vom 23.01.2003 – S 16/78.11.00/2 Va 03 und vgl. RS BMDV vom 23.08.2005 – S 16/78.11.00/1 BE 05).
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes, soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (9) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z. B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren. Von den Kosten für Leitungsanpassungen werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z. B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

Wenn beide Kreuzungsbeteiligte für ein und dieselbe Leitung Verträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen geschlossen haben, gilt Folgendes:

Die dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen (VU) aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit dem Straßenbaulastträger und zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit der DB Netz AG zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem Straßenbaulastträger (z. B. Rahmenvertrag / Mustervertrag). Von der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der DB Netz AG (z. B. Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien). Anstelle des Vertragsverhältnisses mit dem Straßenbaulastträger kann auch eine gesetzliche Folgekostenregelung treten. Die Abrechnung gegenüber dem VU erfolgt durch den Kreuzungsbeteiligten, welcher die Baudurchführung insgesamt bzw. die für die Leitungsänderung maßgeblichen Teile der Baudurchführung übernommen hat.

- (10) Die Kosten für die nicht kreuzungsbedingten Kosten nach § 2 Abs. 2, Buchst. a) für die Herstellung eines zusätzlichen E-Schalters in Höhe von ca. **10.000 EUR** trägt die DB Netz AG
- (11) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

§ 7 Abrechnung

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, ARS Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 – StB 15/7174.2/4-6/3638859.

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

Die Kreuzungsbeteiligten vereinbaren, dass die Rechnungslegung und der Austausch der rechnungsbegründenden Unterlagen elektronisch erfolgen.

Die Rechnungslegung an den Straßenbaulastträger erfolgt im Format: X-Rechnung. Die weiteren Einzelheiten (Empfangskanal, Leitweg-ID, etc.) sind der der DB Netz AG zeitnah mitzuteilen.

Die Rechnungslegung an die Netz AG erfolgt im Format: X-Rechnung. Die weiteren Einzelheiten (Empfangskanal, Leitweg-ID, etc.) können dem Online-Lieferantenportal der DB AG in der jeweils aktuellen Fassung entnommen werden (<https://lieferanten.deutschebahn.com/lieferanten/Bestands-lieferante-n/Rechnungs-stellung#>; Änderungen des Links sind dem Straßenbaulastträger auf Anfrage zeitnah mitzuteilen).

- (2) Die Kreuzungsbeteiligten übernehmen die Abrechnung für die von Ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.
- (3) Die Schlussrechnung wird vom Bund erstellt.

§ 8 Grundinanspruchnahme

- (1) Die DB Netz AG duldet die Kreuzungsanlage inkl. Versorgungsleitungen unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 1 EKrG. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.
- (2) Die DB Netz AG gestattet dem Bund während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme seiner an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.
Der Bund verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, wie sie übernommen wurden.
- (3) Der Bund führt den Grunderwerb von Dritten insgesamt durch.

§ 9 Erhaltung der Kreuzungsanlage und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.
Danach erhält
 - a) die DB Netz AG die Eisenbahnanlagen, insbesondere die Eisenbahnüberführung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 und Entwässerungsleitung bis zum Übergabeschacht Nr. TB 100/183 des Regenwasserkanals,
 - b) der Bund die Straßenanlagen der B14 einschließlich der Straßenentwässerung.
 - c) und die Stadt die Straßenanlagen der „Genfer Straße“ einschließlich der Straßenentwässerung.

- (2) Die Entwässerung der Straßenanlagen unterhalb der Eisenbahnüberführung gehören zu den Straßenanlagen.
- (3) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen und die Verkehrswege der B 14 unterhalb der Eisenbahnüberführung, obliegt dem Bund. Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen und die Verkehrswege der Genfer Straße unterhalb der Eisenbahnüberführung obliegt der Stadt.
- (5) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB / § 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern festgestellte Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme. Erfolgt die Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme der Anlage vor der Abnahme, beginnt die Pflicht zur Verkehrssicherung und zur Erhaltung der Anlagen durch den Erhaltungspflichtigen mit der Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme.
- (6) Die zukünftigen Erhaltungskosten der Eisenbahnüberführung werden sowohl für den Teil der Maßnahme nach §§ 3, 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG als auch für den Teil der Maßnahme nach §§ 2, 11 Abs. 1 EKrG der DB Netz AG nach § 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 EKrG durch den Straßenbaulträger abgelöst und werden vollumfänglich durch die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Land Baden-Württemberg getragen.

Aufgrund der Maßnahme entsteht der DB Netz AG hinsichtlich ihrer Erhaltungslast ein Vorteil. Dieser wird von der DB Netz AG dem Bund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG ausgeglichen.
- (7) Für die nach der verkehrsbereiten Fertigstellung erforderlich werdenden Ablösungsberechnungen sind die Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV) sowie die ABBV-Richtlinien (ARS Nr. 18/2022 vom 10.08.2022 – StB 15/7174.1/4-4/3636814 maßgebend.
- (8) Ansprüche auf Zahlung des Ablösungsbetrages verjähren in fünf Jahren. Wenn der Berechnende der Gläubiger des Ablösungsbetrages ist, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem die verkehrsbereite Fertigstellung der baulichen Anlage erfolgt ist. Wenn der Berechnende der Schuldner des Ablösungsbetrages ist, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Zugang der Ablösungsberechnung bei dem anderen Kreuzungsbeteiligten bewirkt worden ist. Wenn der Berechnende der Schuldner des Ablösungsbetrages ist, verjähren Ansprüche des anderen Kreuzungsbeteiligten ohne Rücksicht auf den Zugang der Ablösungsberechnung spätestens zehn Jahre von dem Zeitpunkt der verkehrsbereiten Fertigstellung der baulichen Anlage an.
- (9) Die Kreuzungsbeteiligten haben sich darauf verständigt, sowohl für den Teil der Maßnahme nach §§ 3, 12 Nr. 1 Abs 2 EKrG als auch für den Teil der Maßnahme nach §§ 2, 11 Abs. 1 EKrG eine vorläufige, vereinfachte Ablösungsberechnung zu erstellen. Diese ist unverbindlich und dient der Einplanung der voraussichtlich notwendig werdenden Haushaltsmittel. Der anfallende Ablösungsbetrag resultierend aus §§ 2, 11 Abs. 1 EKrG wurde vom Bund ermittelt und beläuft sich voraussichtlich auf ca. **293.000,00 EUR**.

Der Ablösungsbetrag ist zuzüglich Umsatzsteuer an die DB Netz AG zu zahlen.

Der anfallende Ablösungsbetrag resultierend aus §§ 3, 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG wurde vom Bund ermittelt und beläuft sich voraussichtlich auf ca. **340.000,00 EUR**.

Der Ablösungsbetrag unterliegt der Kostenteilung und ist zuzüglich Umsatzsteuer an die DB Netz AG zu zahlen.

§ 10 Sonstiges

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.
- (2) Für den Fall, dass die Einleitung des Oberflächenwassers aus dem Bereich der Eisenbahüberführung in die Entwässerungsanlagen der Stadt erforderlich wird, gestattet die Stadt unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers in die Kanalisation, wenn diese hierfür ausreichend dimensioniert ist und die Einleitung im Einklang mit bestehenden Genehmigungen für die Entwässerungsanlage und der Gebührensatzung der Stadt Backnang steht. Für den Fall, dass die Abwasseranlage in der Baulast eines Dritten steht, ist eine gesonderte Vereinbarung oder sonstige Regelung mit diesem zu treffen.
- (3) Der Erhaltungspflichtige eines Kreuzungsbauwerks ist gegenüber dem anderen Kreuzungsbeteiligten nicht verpflichtet, die Ansichtsflächen zu säubern. Der Baulastträger des unterführten Verkehrsweges ist berechtigt, Ansichtsflächen im Bedarfsfall auf eigene Kosten fachgerecht zu säubern. Ausgleichsansprüche bzw. Ansprüche auf Vornahme entsprechender Maßnahmen gegenüber dem anderen Kreuzungsbeteiligten sind insoweit ausgeschlossen. Etwaige ordnungsrechtliche Verpflichtungen, die den Eigentümer des Kreuzungsbauwerks treffen, bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (4) Über die Durchführung und Abwicklung der Baumaßnahme werden die Beteiligten eine besondere Vereinbarung treffen.
- (5) Ansprechpartner des Bundes für diese Maßnahme ist das
Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 47.3 – Beauftragter Süd
Willi-Bleicher-Straße 3
73033 Göppingen
Tel. 07161/657-0
- (6) Ansprechpartner der DB Netz AG für diese Maßnahme ist die
DB Netz AG, Region Südwest
Netz Stuttgart
Presselstr. 17,
70191 Stuttgart
Frau Ioanna Zikidou
Tel. 0711/20921479
- (7) Ansprechpartner der Stadt Backnang für diese Maßnahme ist die

Stadt Backnang
Am Rathaus 1
71522 Backnang

§ 11 Änderung der Vereinbarung

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis.
- (2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

§ 12 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 6-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 2 Ausfertigungen.

Stuttgart, den

DB Netz AG DB Netz AG
Ltr. Finanzierung Ltr. Netz Stuttgart

(.....) (.....)

Göppingen, den

Bundesrepublik Deutschland
Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 47.3

(.....)

Backnang, den
Stadt Backnang

(.....)

[Namen in Druckschrift wiederholen]